

---

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Rösrath vom 01.03.2016**

Änderungen:

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Rösrath vom 01.03.2016**

Gemäß § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 885) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (2) Im Hinblick auf Belange des Brandschutzes sind Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, zu überprüfen.

### **§ 2**

#### **Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme und entsprechend dem Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens 6 Jahren durchzuführen.
- (2) In allen Objekten, für die nach den Sonderbauverordnungen wiederkehrende Prüfungen durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden vorgeschrieben sind, wird die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau diesen Bestimmungen angepasst.
- (3) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Rösrath unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung,
  - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
  - d) im Rahmen von Tätigkeiten bei der Einrichtung und Überprüfung von Schließanlagen. Hierzu zählt auch das Einlegen von Schlüsseln.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

#### **§ 4**

##### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

#### **§ 5**

##### **Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

#### **§ 6**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts, sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. c dieser Satzung beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 7**

##### **Entstehung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 8**

### **Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der jeweils gültigen Fassung, zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Rösrath vom 14.07.2010 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rösrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 01.03.2016

Marcus Mombauer  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Rösrath wurde am 05. März 2016 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist seit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

## **ANLAGE 1** **Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Rösrath vom 01.03.2016 gelten folgende Sätze:

- 1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**
  - 1.1 für die erste Stunde 49,00 Euro
  - 1.2 darüber hinaus je angefangene halbe Stunde 24,50 Euro
  - 1.3 Fahrzeuggebühr pauschal je Ortstermin 10,00 Euro
  
- 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau / Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

je angefangene halbe Stunde pauschal 24,50 Euro
  
- 3. Für die Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1, für Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe c) und d) erfolgt die Bemessung der Gebühr in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.**

**ANLAGE 2**

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Rösrath vom 01.03.2016

Kennziffer	Objekt
<b>01.00</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>
01.01	Krankenhäuser nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach PrüfVO NRW)</i>
01.02	Einrichtungen zur Pflege- und Betreuung ab 1600 m <sup>2</sup> nach PrüfVO NRW <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach PrüfVO NRW)</i>
01.03	Einrichtungen zur Pflege- und Betreuung zwischen 200 m <sup>2</sup> und 1600 m <sup>2</sup> nach der jeweils aktuellen Richtlinie
01.04	Altenwohnungen (ohne Pflege und Betreuung) ab 1.600 m <sup>2</sup>
01.05	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
01.06	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
01.07	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
01.08	Kindergärten und -horte, Kindertagesstätten, Jugendheime, Gemeindezentren
<b>02.00</b>	<b>Übernachtungsobjekte</b>
02.01	Beherbergungsbetriebe nach PrüfVO NRW (ab 61 Betten) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach PrüfVO NRW)</i>
02.02	Beherbergungsbetriebe nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO NRW) ab 13 Betten
02.03	Obdachlosenunterkünfte
02.04	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
02.05	Campingplätze nach der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO NRW)
02.06	Schwestern- und Studentenwohnheime (ab 13 Betten)
<b>03.00</b>	<b>Versammlungsobjekte</b>
03.01	Gebäude mit Versammlungsräumen (ab 200 Personen) oder Gebäude mit mehreren Versammlungsräumen mit gemeinsamen Rettungswegen (ab 200 Personen) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach PrüfVO NRW)</i>
03.02	Versammlungsstätten im Freien (ab 1000 Personen) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach PrüfVO NRW)</i>
03.03	Sportstadien (ab 5.000 Plätze) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach PrüfVO NRW)</i>
03.10	Versammlungsobjekte, die nicht der PrüfVO NRW unterliegen, aber der SBauVO NRW
03.11	Schank- und Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
03.12	ebenerdige Schank- und Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden (ein- oder mehrgeschossig) ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m <sup>2</sup> Freifläche)
03.13	Mehrgeschossige oder nicht ebenerdige Schank- und Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden (ab 50 Personen)
03.14	Schank- und Speisewirtschaften mit Tanzflächen (ab 50 Personen)
03.15	Gebäude mit Bühnen, Szenenflächen oder Filmvorführungen (ab 50 Personen)

03.16	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 m <sup>2</sup>
<b>04.00</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>
04.01	Schulen nach der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbaurichtlinie - SchulBauR NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach PrüfVO NRW)</i>
04.02	Unterrichtsräume (ab 100 Personen), für die die SchulBauR NRW nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
04.03	Unterrichtsräume wie unter Ziffer 04.02, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
04.04	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte, für die die SchulBauR NRW nicht gelten
<b>05.00</b>	<b>Hochhäuser</b>
05.01	Hochhäuser ab 60 m nach PrüfVO NRW <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach PrüfVO NRW)</i>
05.02	Hochhäuser (ab 30 m) bis 60 m nach SBauVO NRW
05.03	Wohngebäude ab 6 Vollgeschosse
<b>06.00</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>
06.01	Verkaufsstätten nach PrüfVO NRW <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach PrüfVO NRW)</i>
06.02	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
06.03	Verkaufsstätten, für die PrüfVO NRW nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
06.04	Verkaufsstätten wie unter Ziffer 06.03, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
<b>07.00</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>
07.01	Mehrgeschossige Gebäude ab mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
07.02	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden ab mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
07.03	Mehrgeschossige Gebäude geringer Höhe mit mehr als 5000 m <sup>2</sup> Geschossfläche
<b>08.00</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>
08.01	Museen
08.02	Messegebäude
<b>09.00</b>	<b>Garagen</b>
09.01	Großgaragen nach PrüfVO NRW <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach PrüfVO NRW)</i>
09.02	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m <sup>2</sup>
<b>10.00</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>
10.01	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>
10.02	Betriebe wie unter Ziffer 10.01, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m <sup>2</sup>
10.03	Betriebe wie unter Ziffer 10.01, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m <sup>2</sup>
10.04	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend

	nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m <sup>2</sup>
10.05	Betriebe wie unter Ziffer 10.04, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>
10.06	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF), des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) oder des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) oder das Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
10.07	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF, ChemG oder SprengG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA oder StUA genehmigt wurden
10.08	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.09	Gebäude wie unter Ziffer 10.08, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.10	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.11	Gebäude wie unter Ziffer 10.10, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.12	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.13	Hochregallager

<b>11.00</b>	<b>Sonstige brandschaupflichtige Objekte</b>
11.01	Baudenkmäler, die besonders brandgefährdet sind
11.02	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m <sup>3</sup> umbauten Raum
11.03	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.04	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchVO)
11.05	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.06	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
11.07	Sonstige Objekte, bei denen aufgrund örtlicher Gefahreneinschätzung eine Brandschau durchgeführt wird (sofern nicht schon in anderer Kategorie)
11.08	Sonstige Objekte, an die im Genehmigungsverfahren besondere Anforderungen gestellt wurden (sofern nicht schon in anderer Kategorie)

**Hinweis:**

Ein nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt ist einer vergleichbaren Objektkennziffer oder Objektart zuzuordnen, wenn es Gegenstand von Amtshandlungen ist.